

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MBS Lengefeld GmbH

### 1. Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich nach diesen Geschäftsbedingungen

### 2. Nebenabreden

Nebenabreden, welche mit dem Personal des Auftragnehmers getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen.

### 3. Auftragsabwicklung

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Kunden. Die Frist der Angebotsbindung beträgt 4 Wochen.

### 4. Preise

- a) Die Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

### 5. Termine

Lieferungen erfolgen zu schriftlich vereinbarten Fixterminen.

### 6. Zurückbehalterecht

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis im Besitz des Auftragnehmers.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Eigentum des Auftraggebers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Auftraggeber, sondern für Dritte bestimmt sind.
- c) Der Auftragnehmer hat die ihm überlassene und unter Zurückhaltungsrecht stehende Ware jederzeit pfleglich zu behandeln.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Standortwechsel der unter Zurückhaltungsrecht gelieferten Ware und Eingriffe Dritter unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

### 7. Lieferung

Im Falle einer vereinbarten Freiauslieferung (kostenlose Anlieferung) haftet der Auftraggeber dafür, dass der Transport bis zur Anlieferungsstelle möglich ist.

### 8. Zahlung

Der bei einem Barzahlungsvertrag gewährte Nachlass (Skonto usw.) entfällt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung erfolgt. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit vom Auftraggeber bestrittenen Gegenansprüchen wird ausgeschlossen.

Die Fälligkeit der Zahlung beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, behalten wir uns vor, Verzugszinsen von 4% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer ein wesentlich niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

Ein eventuell im Vertrag bewährter Nachlass entfällt, wenn die Zahlung nicht wie im Vertrag festgelegt erfolgt.

### 9. Gefahrenübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den vereinbarten Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

### 10. Annahmeverzug

- a) Nimmt der Auftraggeber die Ware zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin nicht ab, so geht die Gefahr der Beschädigung bzw. des Untergangs der Sache auf den Auftraggeber über, soweit den Auftragnehmer nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit trifft.
- b) Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, die Ware nicht annehmen zu wollen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- c) Soweit der Annahmeverzug länger als ein Monat dauert, hat der Auftraggeber die anfallenden Lagerkosten zu zahlen. Der Auftragnehmer kann sich zur Lagerung einer Spedition bedienen.
- d) Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftragnehmer 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.
- e) Im Übrigen bleibt dem Auftragnehmer die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens, z.B. bei Sonderanfertigungen, vorbehalten.

### 11. Lieferfrist

- a) Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfristen beginnt mit deren Ablauf die angemessene Nachfrist.
- b) Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände, Aussperrungen und höhere Gewalt sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen angemessen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- c) Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine angemessene Nachfrist ist vom Auftraggeber - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Anzeige des Lieferverzuges durch den Auftragnehmer - zu gewähren.

### 12. Gewährleistung

- a) Weist die Ware Beschädigungen oder sonstige Mängel auf, hat der Auftraggeber die Pflicht, dies dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- b) Der Auftraggeber kann grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Ersatzsache liefern.
- c) Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Nachbesserung.
- d) Der Auftraggeber kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Erfüllung der Mängelrüge erfolgreich ausgeführt wurde.
- e) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere Schäden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung.
- f) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Auftraggeber nicht binnen zweier Wochen seit Gefahrenübergang schriftlich rügt.

### 13. Rücktritt

Der Auftragnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Lieferant den Auftragnehmer trotz dessen Bemühens um die Beschaffung (z.B. wegen Einstellung oder Nichtbeginn der Produktion der bestellten Ware) nicht beliefern kann oder
- b) ein Fall höherer Gewalt die Lieferung behindert oder
- c) der Auftraggeber ohne Rechtsgrund und endgültig die Zahlung einstellt bzw. verweigert oder
- d) über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund des Rücktritts des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

### 14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Sache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache wird nachfolgend „Vorbehaltssache“ genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltssache unentgeltlich für den Auftragnehmer.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltssache bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltssache vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltssache – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltssache mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer,

soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltssache tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum vom Auftragnehmer an der Vorbehaltssache anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltssache treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltssache entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltssache zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, den Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer.

(8) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltssache sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei dem Auftragnehmer.

(9) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltssache herauszuverlangen.

#### **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz, sofern keine ausschließlichen Gerichtsstände zu beachten sind.

#### **16. Wichtigkeiten einzelner Bestimmungen**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **17. Auskunftserteilung**

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Firma MBS Lengefeld GmbH bei der Schufa oder einer Auskunft Information über die Vermögenslage des Vertragspartners einholt.

Lengefeld, 30. Juni 2014